

Bundessozialgericht

Az.: 9 RV 260/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
23. Sept. 1966

.....
Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 25. August 1966 durch

Senatspräsident

Dr. W e i ß

-Vorsitzender-

Bundesrichter

Dr. M a i s c h und

Bundesrichter

S c h i n d l e r ,

Bundessozialrichter

Dr. T ö p f e r und

Bundessozialrichterin B e c k e r

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 4. Februar 1965 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Mit Bescheid vom 19. Juli 1961 wurde der Versorgungsantrag des Klägers abgelehnt, weil er die geltend gemachte Kopfverletzung wahrscheinlich schon vor der Einberufung erlitten habe. Widerspruch und Klage blieben erfolglos. Im Berufungsverfahren wurden Dr. M. sowie die Mutter des Klägers gehört. Das Landessozialgericht (LSG) wies die Berufung des Klägers mit Urteil vom 4. Februar 1965 zurück. Grundlage der ostzonalen Bewilligung einer Kriegsbeschädigtenrente sei allein die Behauptung des Klägers über seinen Sturz vom Pferd gewesen, dieser Anerkennung komme deshalb kein Beweiswert zu. Dr. M. (richtig M. -M.-) habe darauf hingewiesen, daß bei einem so schweren Sturz in jedem Lazarett sofort Platz für den Kläger freigemacht worden wäre. Die Behauptung des Klägers, er habe vor seiner Einweisung in das Lazarett 106 Frankfurt/Oder wegen Überfüllung dieses Lazaretts etwa zwei Wochen im Revier gelegen, sei angesichts der Bekundung des Dr. M., der eine Überfüllung verneint habe, unglaubwürdig. Ebenso könne von einer Vertuschung des Unfalls keine Rede sein. Aus der Bezeichnung "Zustand nach Schädelbruch" im Lazarett 101 Frankfurt/Oder und dem nur 4-tägigen Aufenthalt dort ergebe sich, daß es sich nicht um einen frischen, während der kurzen Wehrdienstzeit erlittenen Schädelbruch, gehandelt haben könne. Ein solcher müsse vor dem Wehrdienst erfolgt sein. Daß die Behauptung des Sturzes unglaubwürdig sei, ergebe sich auch aus der im Aktenvermerk des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wiedergegebenen Schilderung des Zeugen G. Dieser habe die vom Kläger behauptete Revier- und anschließende Lazarettbehandlung bestätigt. Hiernach sei diese Behandlung des Klägers schon kurze Zeit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



- 3 -

nach der Einberufung, d.h. zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem sich beide noch bei der motorisierten Einheit befanden, bei der ein Pferdesturz nicht habe erfolgen können. Andernfalls wäre bei der Entlassung des Klägers 1943 von der Einheit das Versorgungsverfahren eingeleitet worden. Die in der Ostzone aufgestellte Behauptung des Klägers, er habe jeden Monat seine Versorgungsrente vom Zahlmeister erhalten, sei offensichtlich unrichtig. Aus dem Gutachten des Dr. B., der zwar ebenso wie die ostzonalen Neurologen den Sturz als richtig unterstellt habe, sei zu entnehmen, daß beim Kläger eine ausgeprägte Debilität (mit grotesker Rechtschreibung) bestehe, weshalb die Gesundheitsstörung schon vor der Einberufung bestanden haben müsse. Daß die geistige Unzulänglichkeit nicht erst seit der Entlassung aus dem Wehrdienst bestanden habe, habe der Senat daraus entnehmen müssen, daß die Beurteilung des Klägers in allen Schulfächern mangelhaft gewesen sei. Da ein schädigendes Ereignis nicht erwiesen sei, habe kein weiteres Gutachten von Amtswegen oder nach § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) eingeholt werden müssen.

Mit der nicht zugelassenen Revision rügt der Kläger Verletzung der §§ 103, 106, 109 Abs. 2, 118 und 128 Abs. 2 SGG sowie des § 15 Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG). Ein wesentlicher Verfahrensmangel liege darin, daß die Akten des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes Eberswalde weder dem Kläger noch dessen Prozeßbevollmächtigten vom Gericht zugänglich gemacht worden seien. In diesen Akten müsse sich sein Lazarettentlassungsschein mit einer Diagnose und Angaben über den Sturz vom Pferd befinden. Der Aussage des Zeugen G., mit dem der Kläger nach dem Kriege verfeindet gewesen sei, sei ein Beweiswert beigemessen worden, der ihr nicht zukomme. Das LSG hätte sich nicht kritiklos die Denunziationen durch den ostzonalen Gewerk-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

schaftsbund zu eigen machen dürfen. Bei der Einheit des Klägers seien, wie der Zeuge Sch. bekundet habe, tatsächlich Pferde vorhanden gewesen. Der Kläger sei schon zwei bis drei Wochen nach der Einberufung zur bespannten Einheit versetzt worden. Ferner sei weder der Prozeßbevollmächtigte des Klägers noch dieser selbst zur Vernehmung des Zeugen Sch. geladen worden. Die Versorgungsbehörde habe dem Kläger eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 30 % durch Versorgungsleiden zubilligen wollen. Die Denunziationen in den ostzonalen Gewerkschaftsakten hätten sich zum Nachteil des Klägers ausgewirkt, weshalb der Prüfvermerk von Dr. B. unbedingt im Termin hätte erörtert werden müssen. Zum Vorwurf von Täuschungshandlungen hätte der Kläger gehört werden müssen. Die Versorgungsverwaltung habe von der Möglichkeit des § 15 VerwVG keinen Gebrauch gemacht. Die Aussage der Mutter, wonach der Kläger nach einem Sturz vom Pferdeim Revier gelegen habe und ihr im Lazarett 106 von Oberarzt Dr. M. gesagt worden sei, der Befund sei zwar schwer, ihr Sohn sei aber schon über den Berg hinweg, beim zweiten Lazarettbesuch habe ihr Sohn keinen Kopfverband mehr getragen, habe das LSG nicht berücksichtigt. Ferner habe es das LSG unterlassen, bei der Schulbehörde in Eberswalde zu erforschen, welche Bedeutung die Note 4 habe. Eine Zeitlang sei die Note 6 die beste gewesen. Die Schlußfolgerung des LSG, der Kläger sei in allen Schulfächern mangelhaft beurteilt worden, verstoße daher gegen § 128 SGG. Darüber hinaus sei dem Kläger keine Gelegenheit gegeben worden, sich zu der Beurteilung der Schulleistungen zu äußern. Die Aussage des Dr. M. bestätige die Behauptungen des Klägers genauestens, der immer angegeben habe, er sei erst drei bis vier Wochen nach Behandlung im Truppenkrankenrevier, also nicht sofort in das Lazarett 106, das keinen Patienten mit frischem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



- 5 -

Schädelbruch aufgenommen habe, gekommen. Für die Annahme des LSG, daß die Schädigung vor der Einberufung erfolgt sei, hätten weder das Sozialgericht (SG) noch das LSG entsprechende Feststellungen getroffen. Das LSG hätte beim Wasserbauamt Eberswalde anfragen müssen, ob der Kläger während seiner Ausbildung als Bootsführer geistige Defekte habe erkennen lassen. Ferner heiße es auf Blatt 43 der Versorgungsakten, der schädigende Vorgang sei auf Blatt 16 R nachgewiesen. Diesen Vermerk habe das LSG überhaupt nicht beachtet. Schließlich sei auch keine prozeßleitende Verfügung über den Hilfsantrag nach § 109 SGG ergangen.

Der Kläger beantragt, unter Aufhebung des LSG-Urteils gemäß dem in zweiter Instanz gestellten Antrag zu erkennen, hilfsweise, die Sache zur anderweitigen Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Der Beklagte beantragt, die Revision zu verwerfen. Wesentliche Verfahrensmängel oder Gesetzesverletzungen im Sinne des § 162 SGG Abs. 1 Nr. 3 seien nicht ersichtlich.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 SGG).

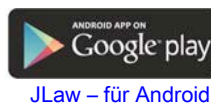
Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist auch statthaft, da der Kläger wesentliche Verfahrensmängel gerügt hat, die vorliegen (§§ 164, 166, 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Zutreffend rügt der Kläger, das LSG habe ihm keine Gelegenheit gegeben, sich zu der Beurteilung der Schulleistungen zu äußern und es habe ferner die Aussage der Mutter über den Unfall und seine Folgen nicht berücksichtigt.

6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Das LSG hat am 10. August 1964 bei der Schulverwaltung der Volksschule D....., angefragt, ob dort noch Zeugnisse oder sonstige Unterlagen über den Kläger vorliegen, die eine Beurteilung seiner geistigen Entwicklung zulassen. Der Kläger hat weder von dieser Anfrage noch vor allem von der Antwort der Oberschule D..... Kenntnis erhalten, in der es hieß, der Kläger sei in den Jahren bis 1934 Schüler der dortigen Schule gewesen und habe in dieser Zeit in allen Fächern die Note 4 gehabt. Das LSG hat sich bei seiner Entscheidung auf diese Beurteilung gestützt und daraus auf eine geistige Unzulänglichkeit des Klägers geschlossen, die nicht erst seit seiner Entlassung aus dem Wehrdienst bestanden habe. Wenn es dieses Beweisergebnis bei seiner Entscheidung verwerten wollte, so hätte es dem Kläger gemäß § 128 Abs. 2 SGG zuvor Gelegenheit geben müssen, sich hierzu zu äußern. In der Unterlassung dieser Maßnahme liegt ein Verstoß gegen diese Vorschrift und somit ein wesentlicher Verfahrensmangel.

Das LSG hat ferner in der mündlichen Verhandlung vom 13. Februar 1964 die Mutter des Klägers als Zeugin gehört. Diese hat u.a. bekundet, einige Zeit nach der Einberufung des Klägers habe ihr ein Kamerad mitgeteilt, der Kläger liege nach einem Sturz vom Pferd schon einige Zeit im Revier. Später habe sie vom Reservelazarett 106 die Nachricht erhalten, daß sich ihr Sohn jetzt dort befinde. Sie habe ihn besucht und dabei mit Oberarzt Dr. M..... (M.) gesprochen. Dieser habe den Befund zwar für schwer gehalten, aber gemeint, ihr Sohn sei schon über den Berg hinweg; erhebliche Folgen könnten nicht zurückbleiben. Beim nächsten Besuch habe ihr Sohn im Gegensatz zum ersten Besuch keinen

- 7 -



- 7 -

Kopfverband mehr getragen. Diese Aussage, die auf das Vorhandensein einer frischen Kopfverletzung schließen ließ, hat das LSG bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigt. Es hat lediglich im Urteilstatbestand auf die Aussage der Mutter Bezug genommen und in den Urteilsgründen gesagt, die Mutter habe bestätigt, daß von der Einheit kein Versorgungsverfahren eingeleitet worden sei. Auf die den angeblichen Unfall und seine Behandlung betreffenden Bekundungen der Mutter ist das LSG nicht eingegangen, obwohl sie mit seinen Feststellungen nicht im Einklang standen. Das LSG hätte davon allenfalls absehen können, wenn es der Überzeugung gewesen wäre, daß die Aussage der Mutter unglaubwürdig sei. Dies hätte das LSG aber zumindest feststellen müssen, statt dessen heißt es im Urteil, an der Richtigkeit ihrer Angabe (zur Frage, ob die Einheit ein Versorgungsverfahren eingeleitet habe) bestünden "keine Zweifel". Wenn das LSG die Aussage der Mutter vollständig gewürdigt hätte, so hätte ihm bewußt werden müssen, daß Dr. M., auf dessen Beurteilung es sich bei seiner Entscheidung stützte, möglicherweise von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen ist. Dieser hat die Auffassung vertreten, es sei unwahrscheinlich, daß F. (F.) "als frisch Verunglückter im Reserve-Lazarett 106 aufgenommen worden ist". Der Kläger hatte jedoch schon vor dem SG angegeben, er sei vor seiner Lazaretteinlieferung etwa 14 Tage im Krankenrevier gewesen, und die Mutter hat dies in ihrer Aussage bestätigt. Auch der Zeuge G. auf den sich das LSG gestützt hat, soll nach dem fotokopierten Aktenvermerk aus den Erberswalder Akten angegeben haben, der Kläger habe zunächst im Revier und dann im Lazarett gelegen. Das LSG hat durch die unterlassene Würdigung der von der Mutter zum Unfall und seiner Behandlung gemachten Bekundungen seiner Entscheidung nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens zugrunde gelegt und daher insoweit auch gegen § 128 Abs. 1 SGG verstoßen.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Beide Verfahrensverstöße machen die Revision bereits statthaft, weshalb nicht mehr geprüft zu werden brauchte, ob noch weitere Verfahrensmängel vorliegen. Die Revision ist auch begründet, da die Möglichkeit nicht auszuschließen ist, daß das LSG bei Vermeidung dieser Mängel zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben. Der Senat konnte mangels ausreichender verfahrensrechtlich einwandfrei zustande gekommener tatsächlicher Feststellungen in der Sache nicht selbst entscheiden. Daher war der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Bemerkt sei noch, daß es ordnungsgemäßer Verfahrensführung entsprochen hätte, wenn das LSG dem Kläger bzw. seinem Prozeßbevollmächtigten vom Eingang der Akten des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes Eberswalde Kenntnis und Gelegenheit zur Akteneinsicht gegeben hätte. Auch wenn diese Akten unverzüglich an den Beklagten zurückgegeben werden mußten, hätte zumindest der Versuch unternommen werden müssen, dem Kläger kurzfristig die Einsicht in die für den Ausgang des Rechtsstreits wichtigen und dem Kläger sonst wohl kaum zugänglichen Akten zu ermöglichen. Unter Umständen hätte die Akteneinsicht bei Hinweis auf die Dringlichkeit durch den DKV noch am gleichen Tag vorgenommen werden können. Im übrigen mußte dem LSG die Rückgabe der Akten nicht derart dringlich erscheinen, da allein die Übersendung dieser Akten von der am Gerichtsort befindlichen Beklagten zum LSG 6 Tage gedauert, der Beklagte sonach eine Eilbeförderung nicht für erforderlich gehalten hatte.

- 9 -



- 9 -

Das LSG wird bei seiner erneuten Entscheidung zu erwägen haben, ob seine Feststellung aufrecht erhalten werden kann, der Kläger sei zu einer Zeit in Revierbehandlung gekommen, als er sich noch bei der motorisierten Einheit befunden habe, daher sei es ausgeschlossen, daß ein Sturz vom Pferde der Grund für die Einweisung gewesen sein könne. Das LSG ist davon ausgegangen, daß der Kläger etwa im April/Mai 1942 einberufen worden sei. Der Zeuge Sch., dessen Aussage das LSG nicht als unglaubwürdig erachtete, hat jedoch ausgesagt, er sei "damals" im Frühjahr 1942 öfters zur Einheit des Klägers gekommen, er wisse noch genau, daß diese über einen Reitstall mit 60 bis 80 Pferden verfügte, die den Angehörigen der Einheit zum Reitunterricht zur Verfügung gestanden hätten. Nachdem auch Dr. M. bekundet hatte, daß "Pferde bei dieser Einheit vorhanden waren", bedarf es näherer Begründung, warum trotzdem die in einem Aktenvermerk erwähnte angebliche Bekundung des Zeugen G., dieser Truppenteil habe keine Pferde gehabt, so beweiskräftig sein soll, daß ihr allein eine Bedeutung beizumessen sei.

Ferner wird die Feststellung im Urteil einer Überprüfung bedürfen, daß irgend welche sonstigen Befunde -außer der Behauptung des Pferdesturzes-, die eine traumatische Ursache hätten wahrscheinlich machen können, auch nach dem Gutachten der Neurologin Dr. M. vom 14. Mai 1956 nicht hätten erhoben werden können. In diesem Gutachten heißt es im Gegenteil, aus dem neurologischen Befund und auch aus der Hirnstromkurve gehe hervor, daß die ohnmachtsähnlichen Zustände als Folge des Schädel-Hirntraumas vorhanden seien. Außerdem sei die Symptomatik des psychischen Bildes typisch für eine posttraumatische Wesensveränderung.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

Schließlich dürfte auch die Feststellung des LSG, Dr. M. habe eine Überprüfung des Lazaretts 106 oder der anderen Lazarette in Frankfurt/Oder zu der fraglichen Zeit "eindeutig verneint", zu überprüfen sein. Dr. M. hat dies nur vom Reservelazarett 106 bekundet und vom Reservelazarett 101 nur gesagt, man habe dort -wie im Lazarett 106- "Entlassungen nicht voreilig" vorgenommen. Somit wäre noch zu klären, ob sich die Überfüllung, die der Kläger als Grund für die Behandlung im Krankenrevier angab, etwa auf das Reservelazarett 101 bezogen hat, das nach der Stellungnahme des Dr. M. auch für die Behandlung des Unfalls allein zuständig gewesen wäre.

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)